

BGer 8C_796/2017 vom 20. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_796_2017

FR: TF 8C_796/2017 du 20 novembre 2017

IT: TF 8C_796/2017 del 20 novembre 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_796/2017

Urteil vom 20. November 2017

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 19. September 2017 (VBE.2017.226).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 19. Oktober 2017 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 19. September 2017,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88, 264 E. 2.3 S. 266 und 134 V 53 E. 3.3 S. 60),

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe unter Verweis auf bestehende Schmerzen seiner Enttäuschung über das vorinstanzliche Urteil kundtut, ohne indessen darüber hinaus auch nur ansatzweise darzulegen, inwiefern das kantonale Gericht mit seinem Entscheid gegen Recht verstossen haben könnte,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb bei allem Verständnis für die schwierige Situation des Beschwerdeführers auf seine Eingabe im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 20. November 2017

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.